

# Reglement über die temporäre Benutzung von Räumlichkeiten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Rheinfeldern

Raumreglement vom 16. März 2009

Stand: 7. Mai 2018

I:\04 Gemeindeorganisation\40 Legislative\400 Reglemente und Konzepte\35 Liegenschaften\Raumreglement.docx

Inhaltsverzeichnis

|             |   |          |
|-------------|---|----------|
| <b>I.</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                | <b>4</b> |
|             | Art. 1 Zweck und Personenbezeichnungen        | 4        |
|             | Art. 2 Nutzungsart                            | 4        |
|             | Art. 3 Zuständigkeit                          | 5        |
|             | Art. 4 Einreichung und Prüfung der Gesuche    | 5        |
|             | Art. 5 Verpflichtung des Benutzers            | 5        |
|             | Art. 6 Wirtebewilligung                       | 5        |
|             | Art. 7 Rauchverbot                            | 5        |
|             | Art. 8 Haftpflicht / Reparaturen              | 5        |
|             | Art. 9 Benutzungsunterbruch                   | 6        |
| <b>II.</b>  | <b>Nutzungsbestimmungen</b>                   | <b>6</b> |
|             | Art. 10 Miet- und Depotentschädigungen        | 6        |
|             | Art. 11 Rücktritt oder Änderung des Vertrages | 6        |
|             | Art. 12 Schlüssel                             | 7        |
|             | Art. 13 Zutritt zu den Räumen                 | 7        |
|             | Art. 14 Proben                                | 7        |
|             | Art. 15 Übergabe und Abnahme                  | 7        |
|             | Art. 16 Ordnung und Sauberkeit                | 7        |
|             | Art. 17 Werbeflächen und Dekoration           | 8        |
|             | Art. 18 Infrastruktur                         | 8        |
|             | Art. 19 Garderobe                             | 8        |
|             | Art. 20 Ruhe und Ordnung                      | 8        |
|             | Art. 21 Benutzungszeit                        | 8        |
|             | Art. 22 Sperrzeiten                           | 9        |
| <b>III.</b> | <b>Besondere Bestimmungen</b>                 |          |
|             | Art. 23 Bahnhofsaal                           | 9        |
|             | Art. 24 Kurbrunnenanlage                      | 9        |
|             | Art. 24a Rotes Haus; Mehrzwecksaal            | 10       |
|             | Art. 25 Rathauskeller                         | 10       |
|             | Art. 25a Rathaus; Ankenwaage                  | 10       |



|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| Art. 26    | Johanniterkapelle                            | 10        |
| Art. 26a   | Stadtparkkapelle (Gottesackerkapelle)        | 11        |
| Art. 26b   | Kapuzinerkirche                              | 11        |
| Art. 27    | Storchennestturm / Turmstube                 | 11        |
| Art. 28    | Rumpelscheune                                | 11        |
| Art. 29    | Waldhaus                                     | 11        |
| Art. 30    | Saal- und Gruppenräume Feuerwehrmagazin      | 12        |
| Art. 31    | Räume des Zivilschutzes                      | 12        |
| Art. 32    | Werkhof Ortsbürgergemeinde – Aufenthaltsraum | 12        |
| Art. 33    | Schulanlagen / Kindergärten                  | 12        |
| Art. 34    | Räume der Kochschulen                        | 13        |
| Art. 35    | Weitere Räume der Stadt                      | 13        |
| <b>IV.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>                   |           |
| Art. 36    | Ausnahmen zum Reglement                      | 13        |
| Art. 37    | Inkraftsetzung                               | 13        |
|            | <b>Anhang I Tarifordnung</b>                 | <b>14</b> |
|            | <b>Anhang II Personenbelegung</b>            | <b>21</b> |

Genehmigt durch den Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern am 16. März 2009 (Art. 164)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Zweck und Personenbezeichnungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Nutzung der im Anhang aufgeführten Räumlichkeiten durch Dritte.

<sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **Art. 2**

Nutzungsart

Wird unter „III. Besondere Bestimmungen“ nichts anderes vermerkt, so können die Räumlichkeiten für folgende Nutzungen gemietet werden:

#### **Tarif 1**

- Firmen- und Vereinsanlässe
- Seminare, Kurse, Workshops
- Fachausstellungen, Messen u.ä.
- Hochzeiten und andere private Feierlichkeiten
- Party / Disco
- Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Hintergrund
- der Öffentlichkeit nicht zugängliche Veranstaltungen

#### **Tarif 2**

- Theater, Lesungen, Konzerte, Kunstausstellungen
- Veranstaltungen von Rheinfelder Orts- und Bezirksparteien
- Veranstaltungen von Organisationen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rheinfeldern oder mit einem nachweislich begründeten öffentlichen Interesse

### **Art. 3**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Bei temporären Vermietungen gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- Schulanlagen und Kindergärten: Schulleitung
- Sportanlagen und Turnhallen: Sportkommission
- Übrige Räumlichkeiten: Stadtbüro

<sup>2</sup> Für Dauervermietungen (gemäss OR Achter Teil „Die Miete“) ist die Liegenschaftsverwaltung zuständig.



<sup>3</sup> Bei technischen und baulichen Belangen ist die Hauswartung zu kontaktieren.

## Art. 4

Einreichung und Prüfung der Gesuche

<sup>1</sup> Gesuchsformulare und das Raumreglement können im Stadtbüro oder unter [www.rheinfelden.ch](http://www.rheinfelden.ch) bezogen werden. Das Stadtbüro nimmt in Absprache mit der Hauswartung die Koordination der verschiedenen Benutzer vor und erteilt die Benutzungsbewilligung. Die Bewilligungsinstanz kann einem Gesuchsteller die Vermietung des Objektes ohne Angabe von Gründen verweigern.

<sup>2</sup> Anfragen für eine Raumbenutzung erfolgen ausschliesslich mittels offiziellem Gesuchsformular und sind nur mit Originalunterschrift des Gesuchstellers rechtskräftig. Der Antrag muss dem Stadtbüro 20 Tage vor gewünschter Nutzung vorliegen.

## Art. 5

Verpflichtung des Benutzers

<sup>1</sup> Mit dem Erhalt einer Benutzungsbewilligung verpflichtet sich der Vertragsnehmer zur Einhaltung dieses Reglements und zeichnet für die Durchsetzung der Bestimmungen verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Nutzer verpflichtet sich, die Brandschutzbestimmungen in den Räumlichkeiten einzuhalten (Fluchtwege, maximale Personenbelegung, etc.).

## Art. 6

Wirtebewilligung

Eine allfällig erforderliche Wirtebewilligung ist durch den Veranstalter bei der Regionalpolizei einzuholen.

## Art. 7

Rauchverbot

Das Rauchen in allen Räumlichkeiten ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Vertragsgeberin.

## Art. 8

Haftpflicht / Reparaturen

<sup>1</sup> Die Benutzer haften für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die während der Nutzung verursacht werden. Die Benutzung im haftrechtlichen Sinn beginnt, unabhängig von der Reservationszeit, vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe und endet mit der Abnahme durch die Hauswartung (siehe „§ 19 Übergabe und Abnahme“).

<sup>2</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab. Schadenfälle sind unverzüglich der Hauswartung zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen und die daraus resultierenden Verbindlichkeiten zu Lasten der Schadenverursacher auszuführen.



<sup>3</sup> Bei Schlüsselverlust kann sowohl die Ersatzbeschaffung (inkl. der organisatorischen Umtriebe) der Schlüssel, als auch ein Ersatz der vollständigen Schliessanlage auf Kosten des Vertragsnehmers vorgenommen werden.

## Art. 9

Benutzungsunterbruch

Aufgrund ausserordentlicher Ereignisse ist der Gemeinderat befugt, eine bereits ausgestellte Bewilligung zu entziehen.

## II. Nutzungsbestimmungen

### Art. 10

Miet- und Depotentschädigungen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für die Benutzung der Räume richten sich nach der Tarifordnung im Anhang. Die Zahlung ist innert 10 Tagen nach Bestätigung des Gesuchs fällig. Ohne Zahlungsnachweis wird die Schlüsselübergabe verweigert.

<sup>2</sup> Einwohnern von Rheinfelden und Rheinfelden-Baden sowie Institutionen dieser beiden Städte gewährt die Stadt Rheinfelden eine Reduktion von 20% der Nettomiete. Massgebend sind der Standort gemäss Vereinsstatuten und die Ortszugehörigkeit der Mehrheit der Vereinsmitglieder.

<sup>3</sup> Den Rheinfelder Ortsparteien werden der Mehrzwecksaal im Roten Haus oder der Rathauskeller jährlich einmal für einen halben oder ganzen Tag kostenlos zur Verfügung gestellt<sup>1</sup>.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann für jedes Objekt eine Depotentschädigung einfordern. Aufwendungen für Reinigung, Behebung von Schäden oder anderem Aufwand im Zusammenhang mit der Objektvermietung können mit der Depotentschädigung verrechnet werden.

### Art. 11

Rücktritt oder Änderung des Vertrages

<sup>1</sup> Bei Rücktritt oder Änderung von Reservationen wird eine Umtriebsentschädigung erhoben. Deren Höhe richtet sich nach der vertraglichen Benutzungsentschädigung:

- 29–15 Tage vor Benutzung 30%
- 14–8 Tage vor Benutzung 50%
- 7–1 Tage vor Benutzung 80%
- am Tag der Benutzung 100%

<sup>2</sup> In jedem Fall ist eine Mindestentschädigung von CHF 50.00<sup>2</sup> zu entrichten.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

<sup>2</sup> Angepasst gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Juni 2016 (Art. 2016-201)



<sup>3</sup> Zu Vertragsänderungen zählen insbesondere:

- Verkürzung der Benutzungszeit
- terminliche Verschiebungen
- Kündigung aller Räume oder eines Raumteils

## Art. 12

Schlüssel

Schlüssel zu den Räumlichkeiten dürfen in keinem Fall an Dritte weiter gegeben werden. Die Vertragsnehmer sind für das Schliessen der Räumlichkeiten verantwortlich.

## Art. 13

Zutritt zu den Räumen

Der Benutzer darf nur die von ihm gemieteten Räume benützen. Der Zutritt zu anderen Räumen ist untersagt.

## Art. 14

Proben

<sup>1</sup> Nach Absprache können dem Benutzer die Räumlichkeiten für Proben (Konzerte, Theater) maximal 3 Tage vor der Aufführung kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern keine Drittvermietung möglich ist. Die Probetage sind im Anmeldeformular speziell zu verlangen und zu datieren.

<sup>2</sup> Das Stadtbüro ist für deren Bewilligung zuständig.

## Art. 15

Übergabe und Abnahme

Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel am Tag der Benutzung. Es wird eine Abgabe- und Übernahmeprotokoll erstellt. Verunreinigungen oder Beschädigungen werden verrechnet.

## Art. 16

Ordnung und Sauberkeit

Räumlichkeiten und deren Einrichtungen werden in einwandfreiem Zustand übergeben. Geräte, Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar sind nach deren Nutzung wieder an ihren Platz zu bringen. Der Vertragsnehmer ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Innen- und Aussenbereich verantwortlich. Dies betrifft alle Haupt- und Nebenräume (z.B. WC-Anlagen, Umgebung, etc.).

#### **Art. 17**

Werbeflächen und Dekoration

<sup>1</sup> Das Anbringen von Werbung und Plakaten im und am Gebäude ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen kann die Hauswartung entscheiden.

<sup>2</sup> Dekorationen innerhalb der Benutzungsfläche dürfen nur in Absprache mit der Hauswartung angebracht werden. Es dürfen nur schwer entflammable Dekorationsmaterialien verwendet werden. Es gelten die feuerpolizeilichen Vorschriften.

#### **Art. 18**

Infrastruktur

Dem Benutzer steht eine Grundinfrastruktur zur Verfügung. Nach Instruktion durch die Hauswartung kann die Bedienung der technischen Anlagen vom Benutzer in der Regel selbst erfolgen. Zusätzlich benötigte Installationen / Technik dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung und nur durch die von ihr bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten der Benutzer.

#### **Art. 19**

Garderobe

Der Veranstalter darf eine Garderobe auf eigene Rechnung führen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Betrieb derselben.

#### **Art. 20**

Ruhe und Ordnung

<sup>1</sup> Der Vertragsnehmer ist im und um das Gebäude verantwortlich für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung. Massgebend sind das Polizeireglement und die ihm erteilten Bewilligungen.

<sup>2</sup> Mit der Bewilligung kann der Vertragsnehmer verpflichtet werden, einen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu seinen Lasten zu organisieren.

<sup>3</sup> Der Vertragsnehmer ist verantwortlich, dass die Zufahrten für Sanität und Feuerwehr stets gewährleistet sind.

#### **Art. 21**

Benutzungszeit

Räumlichkeiten werden wenigstens Halbtagesweise vermietet. Als halber Tag gilt eine Mietdauer bis zu 6 Stunden.<sup>3</sup> Die Liegenschaftsverwaltung kann für einzelne Räume aus betrieblichen Gründen Einschränkungen der Benutzungszeiten verfügen. In die Benutzungszeit sind Zeiten für Auf- und Abbau, Dekoration, etc. einzurechnen.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017



## Art. 22

Sperrzeiten

<sup>1</sup> An gesetzlichen Feiertagen werden die Räumlichkeiten grundsätzlich nicht vermietet. Über Ausnahmen entscheidet die gemäss § 3 zuständige Stelle.

<sup>2</sup> Aus betrieblichen Gründen können durch die Liegenschaftsverwaltung weitere Sperrzeiten verordnet werden.

## III. Besondere Bestimmungen

### Art. 23

Bahnhofsaal

<sup>1</sup> Bei Bewirtschaftung verpflichtet sich der Benutzer, sämtliche Getränke (Bier und alkoholfreie Getränke) bei der Feldschlösschen Getränke AG zu beziehen. Die Wirtschaft darf im Saal, Foyer und auf der Empore vom Veranstalter auf eigene Rechnung geführt werden. Bei einer Bewirtung ist das Office obligatorisch ebenfalls zu mieten.

<sup>2</sup> Für die Benutzung des Bahnhofsaaals ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 2'000.00 zu entrichten.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

### Art. 24

Kurbrunnenanlage

<sup>1</sup> Es gilt ein generelles Fahrverbot. Be- und Entladen ist mit Bewilligung gestattet. Falls erforderlich, ist dies auf dem Gesuchformular zu vermerken.

<sup>2</sup> Für die Benutzung der Kurbrunnenanlage ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 2'000 zu entrichten.

<sup>3</sup> Für Ausstellungen in der Trinkhalle beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

---

<sup>4</sup> Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010



## Art. 24a<sup>5</sup>

Rotes Haus;  
Seffel Raum<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Für die Benutzung des Seffel Raums ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 500 zu entrichten.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

<sup>3</sup> Dauermieter im Roten Haus haben Anspruch auf den Tarif 2. Auf ein Depot gemäss Abs. 1 wird bei Dauermietern verzichtet.

## Art. 25

Rathauskeller

<sup>1</sup> Die Vermietung erfolgt wochentags in der Regel ab 18.00 Uhr.

<sup>2</sup> Während der Nutzungszeit ist die Hauswartung anwesend und wird, separat zur Nutzungsentschädigung, im Stundenaufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Ankenwaage

## Art 25a<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ausstellungen werden bewilligt unter der Voraussetzung, dass der Raum während den ordentlichen Bürozeiten weiterhin als Sitzungszimmer zur Verfügung steht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

<sup>2</sup> Für Ausstellungen beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen.

## Art. 26

Johanniterkapelle

<sup>1</sup> Die Johanniterkapelle kann nur für ausgewählte Kulturveranstaltungen (Vorlesungen und Konzerte der klassischen Art) und Kunstausstellungen genutzt werden. Sie darf nicht beheizt werden.

<sup>2</sup> Für Ausstellungen beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Benutzereigene Mobiliarplatzierungen und Installationen sowie das Umstellen der vorhandenen Mobilien erfolgt ausschliesslich in Absprache mit der Hauswartung.

<sup>4</sup> Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

---

<sup>5</sup> Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 11. Dezember 2017

<sup>6</sup> Änderung der Bezeichnung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2018 (Art. 2018-161)

<sup>7</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010



## Art. 26a<sup>8</sup>

Stadtparkkapelle (Gottesackerkapelle)

Die Stadtparkkapelle darf nicht beheizt werden.

## Art. 26b<sup>9</sup>

Kapuzinerkirche

<sup>1</sup> Für die Benutzung der Kapuzinerkirche ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 500 zu entrichten.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

## Art. 27

Storchennestturm / Turmstube

<sup>1</sup> Die Turmstube darf nicht beheizt werden. Im Winter ist der Wasseranschluss ausser Betrieb gesetzt.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

## Art. 28

Rumpelscheune

<sup>1</sup> Die Rumpelscheune kann in Ausnahmefällen und bei offiziellen Festanlässen genutzt werden.

<sup>2</sup> Die Nutzung beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht auf das Wochenende. Die Lokalität darf grundsätzlich nur als Lagerraum verwendet werden.

## Art. 29

Waldhaus

<sup>1</sup> Ortsbürgerinnen und Ortsbürger haben Anspruch auf den Tarif 2.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Für die Zufahrt ab Waldeingang ist die Olsbergerstrasse zu benützen. Die Zufahrt zum Waldhaus für Transport von Material oder gehbehinderten Personen wird für höchstens zwei Fahrzeuge bewilligt. Das Parkieren auf dem Zufahrtsweg ist untersagt. Die Zufahrt muss für Feuerwehr und Sanität frei bleiben.

<sup>3</sup> Das Übernachten im oder um das Waldhaus ist verboten. Beim Waldhaus dürfen keine Feuerwerkskörper abgefeuert werden. Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen ausserhalb des Waldhauses ist verboten.

<sup>4</sup> Das Waldhaus wird tageweise vermietet und kann bis 2:00 Uhr genutzt werden.

---

<sup>8</sup> Ergänzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. November 2013

<sup>9</sup> Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

<sup>10</sup> Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

<sup>5</sup> Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

### **Art. 30**

Saal und  
Gruppenräume  
Feuerwehrmagazin

<sup>1</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem Feuerwehrmagazin ist strikte verboten. Für einrückende Feuerwehrangehörige ist eine Parkreihe frei zu halten.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

<sup>2</sup> Für die Benutzung des Feuerwehrsaales ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 500 zu entrichten.<sup>11</sup>

### **Art. 31**

Räume des Zivilschutzes

<sup>1</sup> Für das Übernachten in Zivilschutzanlagen und in öffentlichen Schutzräumen werden eine Benützungsschädigung pro Person und eine Grundpauschale erhoben.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

### **Art. 32**

Werkhof Ortsbürgergemeinde – Aufenthaltsraum

<sup>1</sup> Der Aufenthaltsraum wird in Ausnahmefällen Dritten zur Benutzung überlassen.

<sup>2</sup> Die Halle, Aussenanlage, Unterstand und Vorplatz sind grundsätzlich für den Forstbetrieb reserviert und stehen Dritten nicht zur Verfügung.

### **Art. 33**

Schulanlagen / Kindergärten

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb und den Erwachsenenbildungskursen des Berufsbildungszentrums Fricktal. Soweit die Räumlichkeiten nicht besetzt sind können sie zur Benutzung überlassen werden.

<sup>2</sup> Regelmässige Nutzungen können höchstens für die Periode eines Schuljahres reserviert werden.

---

<sup>11</sup> Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017



<sup>3</sup> In den Räumen dürfen die schuleigenen Gegenstände nicht benutzt werden. In den Klassenräumen ist der Verzehr von Nahrungsmitteln untersagt. Benutzungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, an Vorabenden von Feiertagen und in den Schulferien werden in der Regel nur bewilligt, wenn die Benutzer eine hauswartfreie Benützung gewährleisten können. Andernfalls wird der Aufwand für Hauswarttätigkeiten mit einem gesonderten Tarif in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Bei grösseren Veranstaltungen muss die Schiebewand vor der Veranstaltung durch die Hauswartung geöffnet werden.

<sup>5</sup> Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

## **Art. 34**

Räume der Kochschulen

Die Küchenwäsche ist vom Benutzer mitzubringen. Nahrungsmittelreste und Küchenabfälle sind nach Gebrauch der Küche zu entsorgen. Geräte sind gründlich zu reinigen, Böden zu wischen.

## **Art. 35**

Weitere Räume der Stadt

Räume der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde, die im Reglement namentlich nicht erwähnt sind, stehen Dritten nicht zu Verfügung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 36**

Ausnahmen zum Reglement

Über Ausnahmen zu diesem Reglement befindet der Verwaltungsausschuss.

### **Art. 37**

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Das Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten werden alle zu diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Tarifordnung

Anhang I zum Raumreglement

| <b>Tarife für Raummieten</b>  |                   |         |                   |         |
|---|-------------------|---------|-------------------|---------|
|   | <b>Halber Tag</b> |         | <b>Ganzer Tag</b> |         |
|   | Tarif 1           | Tarif 2 | Tarif 1           | Tarif 2 |
| <b>Räume und Ausstattungen</b>  |                   |         |                   |         |
| <b>Bahnhofsaal</b> Bahnhofstrasse 21 <sup>12</sup> CHF  |                   |         |                   |         |
| Saal  | 1'320             | 660     | 2'200             | 1'100   |
| Empore (Galerie)  | 200               |         |                   |         |
| Konsumationsbestuhlung  | 0                 |         |                   |         |
| Bankett- oder Konzertbestuhlung   | 500               |         |                   |         |
| Dazugehörige Nebenräume und Einrichtungen (inklusive): Künstlergarderobe, Office, Bühne, Foyer, Garderobe, WC-Anlagen und Terrasse sowie Musik- und Beleuchtungsanlagen |                   |         |                   |         |
| <b>Kurbrunnenanlage</b> Habich Dietschy-Strasse 10 CHF CHF CHF CHF  |                   |         |                   |         |
| Musiksaal inkl. Aussenanlage  | 1'200             | 600     | 2'000             | 1'000   |
| Trinkhalle  | 1'000             | 500     | 1'600             | 800     |
| Trinkhalle für Kunstausstellungen <sup>13</sup><br>ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen pauschal   | 3'200             |         |                   |         |
| Aussenanlage  | 400               | 200     | 600               | 300     |
| Kurbrunnenanlage (total)  | 2'000             | 1'000   | 3'200             | 1'600   |
| Bestuhlung durch den Saalwart   | nach Aufwand      |         |                   |         |
| Bankettische inkl. Aufstellen und Abräumen durch Saalwart   | 200 <sup>14</sup> |         |                   |         |
| Dazugehörige Nebenräume (inklusive): Foyer, Garderobe, WC-Anlagen   |                   |         |                   |         |
| Auf Voranmeldung: Office, Künstlergarderobe, Bühne mit Technik.   |                   |         |                   |         |

<sup>12</sup> Ansätze geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2010

<sup>13</sup> Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2010

<sup>14</sup> Neuer Ansatz durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015



| Räume und Ausstattungen   | Halber Tag |         | Ganzer Tag |         |
|---|------------|---------|------------|---------|
|   | Tarif 1    | Tarif 2 | Tarif 1    | Tarif 2 |
| <b>Rotes Haus<sup>15</sup></b> Habich-Dietschy-Strasse 1                          | CHF        |         |            |         |
| Seffel Raum <sup>16</sup> , inkl. Aussenraum (175 m2)                             | 400        | 200     | 700        | 300     |
| Dazugehörige Nebenräume (inklusive): Foyer, WC-Anlagen<br>Auf Voranmeldung: Küche |            |         |            |         |

| <b>Rathaus</b> Marktgasse 16  |     |     |       |     |
|---|-----|-----|-------|-----|
| CHF   |     |     |       |     |
| Rathauskeller<br>inkl. Terrasse, WC-Anlage  | 600 | 200 | 1'000 | 350 |
| Sitzungszimmer Ankenwaage<br>inkl. WC-Anlage im Hof   | 100 | 100 | 200   | 200 |
| Ankenwaage für Kunstausstellungen <sup>17</sup><br>ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen pauschal | 800 |     |       |     |

| <b>Johanniterkapelle</b> Johannitergasse                  |       |     |     |     |
|---|-------|-----|-----|-----|
| CHF   |       |     |     |     |
| Einzelanlässe (Konzerte, Lesungen)                        | 400   | 200 | 800 | 400 |
| Ausstellungen ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen<br>pauschal | 1'600 |     |     |     |

| <b>Kapuzinerkirche</b> Kapuzinergasse |    |  |     |     |
|---------------------------------------|----|--|-----|-----|
| CHF                                   |    |  |     |     |
| Kirchenraum inkl. Vorraum             | -- |  | 600 | 200 |

| <b>Storchennestturm</b> Kupfergasse |    |  |     |     |
|-------------------------------------|----|--|-----|-----|
| CHF                                 |    |  |     |     |
| Turmstube, WC und Terrasse          | -- |  | 150 | 100 |

<sup>15</sup> Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 11. Dezember 2017

<sup>16</sup> Änderung der Bezeichnung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2018 (Art. 2018-161)

<sup>17</sup> Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010



|  |    |   |  |
|--|----|---|--|
| Nutzung im Rahmen offizieller Stadtführung (Apéro, etc.) | -- | 0 |  |
|--|----|---|--|

| <b>Rumpelscheune im Rumpel</b>   |    | CHF |     |
|--|----|-----|-----|
| Lagerraum im Erdgeschoss, inklusive Strom Entschädigung für Nutzung pro Wochenende | -- | 200 | 200 |
| Nutzung Stromanschluss   | -- | 70  |     |

| <b>Stadtparkkapelle Stadtpark</b> |    | CHF |     |
|-----------------------------------|----|-----|-----|
| Kapelle                           | -- | 200 | 200 |

| <b>Waldhaus "Berg" Berg</b> |    | CHF |     |
|-----------------------------|----|-----|-----|
| Waldhaus                    | -- | 200 | 150 |

| <b>Feuerwehrmagazin Riburgerstrasse 8</b>                         |     | CHF |     |     |
|---|-----|-----|-----|-----|
|   |     |     |     |     |
| Feuerwehrraum inkl. Office <sup>18</sup>                          | 500 | 200 | 700 | 240 |
| Gruppenraum 1 (30 m <sup>2</sup> )                                | 100 |     | 200 |     |
| Gruppenraum 2 (16 m <sup>2</sup> )                                | 100 |     | 200 |     |
| Dazugehörige Nebenräume (inklusive): Foyer, Garderobe, WC-Anlagen |     |     |     |     |

<sup>18</sup> Stand gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

| <b>Werkhof OBG Rütteliweg 22</b> |    | <b>CHF</b> |     |     |
|----------------------------------|----|------------|-----|-----|
| Aufenthaltsraum ohne Küche       | -- | --         | 150 | 100 |
| Aufenthaltsraum mit Küche        | -- | --         | 200 | 150 |
| Inkl. WC-Anlage                  |    |            |     |     |

| <b>Zivilschutzanlagen oder öffentliche Schutzräume</b> |   |
|--|---|
| Benützungsschädigung für eine<br>Übernachtung          | CHF 12 Person/Nacht<br>+ Grundpauschale CHF 200 |

**Schulräume**

| Räume und Ausstattungen | Halber Tag |         | Ganzer Tag |         |
|-------------------------|------------|---------|------------|---------|
|                         | Tarif 1    | Tarif 2 | Tarif 1    | Tarif 2 |

| <b>Hugelfeld Schulhaus</b> Bahnhofstrasse 20 |    | CHF |     |    |
|--|----|-----|-----|----|
| Schulräume                                   | 75 | 30  | 180 | 70 |
| Musikzimmer                                  | 75 | 30  | 180 | 70 |
| Werkraum                                     | 75 | 30  | 180 | 70 |

| <b>Mädchenschulhaus</b> Hauptwachplatz 6 |     | CHF |     |     |
|--|-----|-----|-----|-----|
| Schulräume                               | 75  | 30  | 180 | 70  |
| Singsaal                                 | 100 | 50  | 200 | 100 |
| Freizeitwerkstatt                        | 75  | 30  | 180 | 70  |
| Mehrzweckraum                            | 75  | 30  | 180 | 70  |

| <b>Schulhaus Schützenmatt</b> Kaiserstrasse 18 |     | CHF |     |     |
|--|-----|-----|-----|-----|
| Räume der Kochschule                           | 150 | 50  | 250 | 80  |
| Mehrzweckraum (über Kochschule)                | 150 | 50  | 250 | 80  |
| Aufenthaltsraum                                | 100 | 50  | 200 | 100 |
| Schulräume                                     | 75  | 30  | 180 | 70  |

| <b>Schulhaus Augarten</b> Waldhofstrasse 34 |     | CHF |     |     |
|---|-----|-----|-----|-----|
| Schulräume                                  | 75  | 30  | 180 | 70  |
| Vereinsräume                                | 100 | 50  | 200 | 100 |

| <b>Schulhaus Robersten</b> Carl Güntert-Strasse 2 |    | CHF |     |    |
|---|----|-----|-----|----|
| Schulräume  | 75 | 30  | 180 | 70 |
| Freizeitwerkstatt                                 | 75 | 30  | 180 | 70 |
| Inkl. Garderobe, WC- und Dusch-Anlage             |    |     |     |    |

| <b>Schulhaus Engerfeld</b> Engerfeldstrasse 18 |     | CHF |     |     |
|--|-----|-----|-----|-----|
| Techn. Werken Zimmer                           | 75  | 30  | 180 | 70  |
| Aula   | 600 | 200 | 800 | 300 |
| Vereinsraum im UG                              | 150 | 50  | 250 | 80  |
| Schulräume                                     | 75  | 30  | 180 | 70  |

| <b>Hauswartung, Reinigung und Aufsicht</b> |    | CHF        |  |  |
|--|----|------------|--|--|
| Ansatz pauschal                            | 60 | pro Stunde |  |  |

#### **Anmerkung zu den Entschädigungsansätzen**

Wird nichts anderes vermerkt, so deckt der Tarif die Hauswartungsstunden für folgende Belange pauschal ab:

- Zeigen der Räumlichkeiten für Interessenten
- Übergabe / Übernahme der Räumlichkeiten inkl. Einführung in die Gebäudetechnik

Weitere Aufwendungen werden vor Aufnahme der Tätigkeiten bekanntgegeben und im Stundenaufwand (siehe Hauswartung und Aufsicht) verrechnet.

## Übersicht maximale Personenbelegungszahl pro Raum

### Anhang II zum Raumreglement <sup>19</sup>

| Raum                                      | Maximale Personenzahl * |                   |                 |
|---|-------------------------|-------------------|-----------------|
|   | Konzertbestuhlung       | Bankettbestuhlung | ohne Bestuhlung |
| Ankenwaage                                |                         | 10                |                 |
| Bahnhofsaal                               | 660                     | 645               | 1'290           |
| Bahnhofsaal mit Empore                    | 850                     | 765               | 1'410           |
| Feuerwehrmagazin<br>Gruppenraum 1 (40 m2) | 39                      | 30                | 50              |
| Feuerwehrraum                             | 100                     | 100               | 420             |
| Johanniterkapelle                         | 50                      | 50                | 50              |
| Kapuzinerkirche                           | 165                     |                   | 165             |
| Kurbrunnenanlage, Trinkhalle              |                         |                   | 100             |
| Kurbrunnenanlage, Musiksaal               | 288                     | 162               | 300             |
| Rotes Haus, Seffel Raum <sup>20</sup>     | 50                      | 36                | 50              |
| Rathauskeller                             | 58                      | 45                | 90              |
| Rathauskeller mit Cafeteria               | 123                     | 94                | 189             |
| Stadtparkkapelle                          | 50                      |                   |                 |
| Storchennestturm                          |                         | 15                |                 |
| Waldhaus                                  |                         | 30                |                 |
| Zivilschutzanlage Augarten                |                         |                   | 153             |
| Zivilschutzanlage Kaiserstrasse           |                         |                   | 150             |

\* Berechnungen gemäss Leitlinie 'Flucht- und Rettungswege' der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Stand 20.1.2008. Herausgeber: Vereinigung Kantonale Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern, [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch).

<sup>19</sup> Diverse Änderungen aufgrund Angaben der Liegenschaften vom Oktober 2013

<sup>20</sup> Änderung der Bezeichnung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2018 (Art. 2018-161)